



Abgabepflicht von Ausstellungs- und Messegesellschaften

I. Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und eine Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die KSK.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

II. Besonderheiten für Ausstellungs- und Messegesellschaften

1. Abgabepflicht der Ausstellungs- und Messegesellschaften

Unabhängig von der Bezeichnung ist jeder, der sich regelmäßig mit der Planung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen oder Theateraufführungen befasst, grundsätzlich zur Abgabe verpflichtet. Das gleiche gilt für Unternehmer, die nicht nur gelegentlich Publikationen herausgeben oder Werbung für das eigene Unternehmen betreiben und im Rahmen der Werbung Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, siehe hierzu auch Infoschrift Nr. 5 (Abgabepflicht für Eigenwerber).

Zur Abgabepflicht führen können auch Veranstaltungen (und Werbemaßnahmen), die nur im Abstand von mehreren Jahren stattfinden. Werden dagegen zwei bis drei Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt, besteht auch ohne großen Organisationsaufwand Abgabepflicht nach dem KSVG. Unerheblich ist dabei – ebenso wie im gesamten Sozialversicherungsrecht – ob es sich um gemeinnützige Institutionen handelt oder öffentliche Aufgaben erfüllt werden (z. B. im Rahmen der Jugendförderung).

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Kunstverwertung und Einnahmeerzielung ist nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, dass die Kunstverwertung im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben steht, die aus Haushaltszuweisungen, aus Beiträgen oder aus anderen Einnahmen finanziert wird.

In Anwendung dieser Grundsätze sind auch Ausstellungs- und Messegesellschaften abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich musikalische Veranstaltungen oder Theateraufführungen planen und organisieren, Publikationen herausgeben, Werbung betreiben usw.

a) Eigenveranstaltungen

Zu unterscheiden ist zwischen Eigenveranstaltungen des Messegeländebetreibers oder -eigners und Fremdveranstaltungen, die durch einen Gastveranstalter in eigener Regie durchgeführt werden. Eigenveranstaltungen können z. B. Messen, Ausstellungen, Eröffnungsveranstaltungen, Sonderschauen und Ausstellerabende sein. Engagiert dabei eine Messegesellschaft nicht nur gelegentlich selbständige Künstler oder Publizisten, führt dies für die Gesellschaft zu einer konkreten Abgabeverpflichtung. Unerheblich ist insofern, ob die Veranstaltung von Konzerten jeweils der Hauptzweck der Veranstaltung ist. Es ist jedenfalls nicht maßgebend, ob das Publikum hauptsächlich wegen der musikalischen Darbietung oder wegen anderer Veranstaltungsinhalte die Veranstaltung besucht, d. h. ob das Konzert der Haupt- oder Nebenzweck der Veranstaltung ist. Die Verfolgung mehrerer, sogar vorrangig anderer Zwecke spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, wenn tatsächlich künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Die grundsätzliche Abgabepflicht besteht unabhängig davon, ob tatsächlich Entgelte an selbständige Künstler gezahlt werden. Zur Abgabepflicht dem Grunde nach führen deshalb auch Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Konzertagenturen oder anderen Partnern durchgeführt werden.

Häufig treten die Konzertdirektionen oder Agenturen nur als Vermittler oder Vertreter auf. In diesen Fällen ist Folgendes zu beachten:

- Sind die Vertragspartner einerseits der örtliche Messeveranstalter und andererseits unmittelbar der Künstler, d. h., unterzeichnen beide Parteien einen schriftlichen Vertrag, so sind die Entgelte stets von dem Messe- bzw. Ausstellungsveranstalter zu melden und die Künstlersozialabgabe zu entrichten.

- Das Gleiche gilt, wenn die Konzertdirektion oder Agentur in Vertretung für den Künstler auftritt und den Vertrag unterzeichnet. Auch in diesen Fällen besteht die Abgabepflicht nicht bei der Agentur, sondern bei dem abgabepflichtigen örtlichen Veranstalter (§ 25 Abs. 3 Satz 2 KSVG).

b) Fremdveranstaltungen

Fremdveranstaltungen, bei denen von der Betreibergesellschaft lediglich die Halle vermietet wird, führen für die Gesellschaft nicht zu einer Abgabepflicht, wenn diese nicht bereits aus anderen Gründen besteht. In reinen Vermietungsfällen ist z. B. die Konzertdirektion, die die Halle für ein Konzert mietet, oder der Gastveranstalter einer Messe, der Entertainer und Musiker anlässlich einer Eröffnungsveranstaltung in Anspruch nimmt, abgabepflichtig und zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet. Es wird daher dem Eigner eines Messegeländes empfohlen, den Gastveranstalter bereits beim Vertragsabschluss auf die Verpflichtungen nach dem KSVG hinzuweisen.

c) Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens

Abgabepflichtig sind für Messe- und Ausstellungsgesellschaften außerdem Maßnahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG). Dies gilt auch, wenn z. B. mit Publikationen in erster Linie Informationen vermittelt werden sollen. Es reicht aus, künstlerische Leistungen zur Gestaltung von Veröffentlichungen in Anspruch zu nehmen, die objektiv geeignet sind, das Unternehmen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen. Messe- und Ausstellungsgesellschaften, die selbständige künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen in Anspruch nehmen, um Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Stellungnahmen in Zeitungen usw. zu veröffentlichen, sind deshalb ebenfalls zur Abgabe verpflichtet.

Werden die Publikationen ausschließlich von angestellten Mitarbeitern der eigenen Werbeabteilung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses oder von Werbeagenturen produziert, die als juristische Personen des privaten Rechts (GmbH) firmieren, tritt eine Abgabeverpflichtung nicht ein, da keine Zahlungen an selbständige Künstler oder Publizisten erfolgen. Im letzteren Fall ist die GmbH selbst abgabepflichtig. Auch Zahlungen an eine KG und OHG unterliegen nicht der Abgabepflicht.

2. Berechnungsgrundlagen

Welche Entgelte zur Berechnung der Künstlersozialabgaben heranzuziehen sind (Bemessungsgrundlage), wird in der Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe erläutert. Eine ausführliche Darstellung der Tätigkeiten, die das KSVG erfasst und die Höhe der Abgabesätze finden Sie in der Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe. Diese und andere Informationsschriften der KSK stehen für Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de zum Ausdruck oder zum Download zur Verfügung.

Keine künstlerische Tätigkeit ist anzunehmen bei Messebauarchitekten, bei denen der Schwerpunkt ihrer Arbeit darin liegt, technische Bauzeichnungen zu entwerfen, Ausführungsaufträge zu vergeben und die Bauüberwachung zu übernehmen. Die individuelle Gestaltung eines Messestandes ist – wie generell die Gestaltung von Räumen – grundsätzlich dem Bereich Architektur bzw. dem Handwerk zuzuordnen, nicht dem des Designs / der bildenden Kunst im Sinne des KSVG. Die gezahlten Entgelte sind nicht zu melden.

KSK©

III. Ausgleichsvereinigung

Das KSVG schreibt für die zur Abgabe Verpflichteten umfangreiche Melde-, Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten (z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen) vor. Eine Vereinfachung dieses Verfahrens ist nur durch Gründung einer **Ausgleichsvereinigung (AV)** nach § 32 KSVG möglich. Nach dieser Vorschrift können mehrere gleichartige Unternehmen über eine AV pauschal mit der KSK abrechnen. Dabei ergibt sich für alle Beteiligten eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, weil im Rahmen einer Ausgleichsvereinigung

- die Vergangenheit relativ unbürokratisch abgewickelt werden kann und
- für die Zukunft eine pauschale Festsetzung der Künstlersozialabgabe für alle Mitglieder vereinbart wird.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die AV bedarf der Zustimmung der KSK und des Bundesversicherungsamtes.

Die Vorteile für die Abgabepflichtigen liegen außerdem darin, dass

- Aufzeichnungspflichten für die Jahre entfallen, für die die AV die Abgabe erbringt,
- bei den Mitgliedern der AV in der Regel keine Betriebsprüfungen durchgeführt werden,
- durch die pauschale Berechnungsgrundlage eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung eintritt und
- die Höhe der Abgabe von allen Beteiligten besser kalkuliert werden kann.

Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung über die Abgabepflicht sollten sich alle Ausstellungs- und Messegesellschaften, die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben oder zahlen werden, unverzüglich mit der KSK in Verbindung setzen.

Sofern Interesse an der Gründung einer Ausgleichsvereinigung besteht, bitten wir Sie, dieses ebenfalls der KSK oder Ihrem Verband mitzuteilen.

Ihre Künstlersozialkasse